

Satzung

über eine Verlängerung der Veränderungssperre
für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Nord
– Arbeitstitel: Goebenstraße in Köln-Neustadt/Nord –
vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Nord –Arbeitstitel: Goebenstraße in Köln-Neustadt/Nord– vom 08.01.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 13.01.2010) für das Gebiet zwischen Goebenstraße, Kaiser-Wilhelm-Ring, Herwarthstraße und Werderstraße in Köln-Neustadt/Nord wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 13.01.2012.